



Skatefabrik Wuppertal e. V.

Verein zur Wahrung und Förderung der Bewegungskultur im öffentlichen Raum

Satzung des Vereins „Skatefabrik Wuppertal e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.06.2015 gegründete Verein führt den Namen „Skatefabrik Wuppertal e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Skatefabrik Wuppertal e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Skateboardings und der sportlichen Jugendarbeit diesbezüglich in Wuppertal, sowie den angrenzenden Gebieten. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören insbesondere das Erhalten und Schaffen von öffentlichen Plätzen und Sportanlagen im Sinne der zeitgenössischen Skateboardkultur sowie die Wahrung und Förderung der Bewegungskultur im öffentlichen Raum. Wir fördern Kinder und Jugendliche.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendung und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person und jeder eingetragene und nicht eingetragene Verein werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in schriftlicher Form per E-mail oder auf dem Postweg mit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar
- a) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zu widerhandeln, können auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf nach Anhörung des Betroffenen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig. Der Jahresbeitrag wird im Voraus fällig und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.
7. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

§ 5 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift von jeweils 2 dieser drei Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Bestellung besonderer Vertreter
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlußfassung über die Jahresplanung
 - f) Beschlußfassung über den Haushalt
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - h) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Kassenprüfer, entlastung des Kassenwartes aus Kassenmäßiger Sicht.
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Die Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alle, den Verein betreffende Belange, entscheiden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden auf der im ersten Vierteljahr stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter bekanntgabe der Tagesordnung
Ausserordentliche Versammlungen können sowohl vom Vorstand als auch auf Veranlassung von 50% der Mitglieder einberufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers aus Kassenmäßiger Sicht.

§ 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein *WupperTalBeWegung e.V. Friesenstraße 32a, 42107 Wuppertal*, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, den 01.06.2014

J. Berg